

# Bundesblatt

109. Jahrgang

Bern, den 5. April 1951

Band I

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einkaufsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Insetate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

---

6027

## Botschaft

des

### Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des abgeänderten § 46, Absatz 3, und des neuen § 46<sup>bis</sup> der Staatsverfassung des Kantons Luzern

(Vom 27. März 1951)

Herr Präsident!  
Hochgeehrte Herren!

Nach dem bisherigen § 46, Absatz 3, der Luzerner Kantonsverfassung hatten die Wahlen in den Grossen Rat alle vier Jahre jeweils am zweiten Sonntag im Mai stattzufinden. Im laufenden Jahre würde der Wahlsonntag auf Pfingsten (18. Mai) fallen. Mit Rücksicht auf den festlichen Charakter und die kirchliche Bedeutung von Pfingsten erschien es den Behörden des Kantons Luzern angezeigt, die Wahlen von 1951 vorzuverlegen und in der neuen Verfassungsbestimmung auch für die Zukunft dafür zu sorgen, dass die Wahlen in den Grossen Rat nicht auf den Pfingstsonntag fallen.

Ferner sah der bisherige § 46, Absatz 3, vor, dass der neugewählte Grosse Rat jeweils am vierten Montag im Mai zusammentritt. Die neue Bestimmung überlässt es nun dem Regierungsrat, den für die erste Sitzung des neuen Grossen Rates geeigneten Tag vor Ende Mai festzusetzen, womit insbesondere auch vermieden werden soll, dass die Sitzung auf einen Pfingstmontag fällt.

Die bisherigen und die neuen Bestimmungen des § 46, Absatz 3, lauten:

Bisheriger Text:

Die nächste Integralerneuerung erfolgt am zweiten Sonntag im Mai 1891 und von da an am gleichen Tage alle vier Jahre. Der neugewählte Grosse Rat tritt jeweils am vierten Montag im Mai zusammen.

Neuer Text:

Die Gesamterneuerungswahlen erfolgen am zweiten Sonntag im Mai. Fällt Pfingsten auf diesen zweiten Sonntag, so finden die Wahlen am ersten Sonntag im Mai statt. Der Regierungsrat ruft den Grossen Rat zur konstituierenden Sitzung vor Ende Mai zusammen.

Nach § 27 der Kantonsverfassung wird das politische Stimmrecht ausschliesslich in der Wohngemeinde ausgeübt. Absatz 2 des genannten § 27 bestimmt:

Als Wohnsitzgemeinde gilt diejenige Gemeinde, wo der betreffende Bürger in den letzten drei Monaten vor der fraglichen Wahl oder Abstimmung seinen ununterbrochenen gesetzlich regulierten Wohnsitz gehabt hat.

Um auf alle Fälle Rechtssicherheit über den Stichtag für die Begründung des Wohnsitzes zu schaffen, wurde mit Rücksicht darauf, dass die Volksabstimmung nicht so frühzeitig angesetzt werden konnte, dass bis zu den Grossratswahlen noch eine Zeitspanne von drei Monaten verblieben wäre, als Übergangsbestimmung ein neuer § 46<sup>bis</sup> in die Staatsverfassung eingefügt; er lautet:

Als Stichtag für die Begründung des Wohnsitzes gilt für die Grossrats- und Regierungsratswahlen im Jahr 1951, in Abweichung von § 27, Absatz 2, der Staatsverfassung, der 13. Februar.

Der Grosse Rat hat die erwähnten Änderungen mit Verfassungsgesetz vom 29. Januar 1951 beschlossen; dieses Gesetz wurde in der Volksabstimmung vom 25. Februar 1951 mit 18 346 Ja gegen 10 446 Nein angenommen. Das Abstimmungsergebnis wurde durch Dekret des Grossen Rates des Kantons Luzern vom 8. März 1951 erwhart.

Mit Schreiben an den Bundesrat vom 15. März 1951 haben Schultheiss und Regierungsrat des Kantons Luzern für diese Verfassungsänderungen die Gewährleistung des Bundes nachgesucht.

Die abgeänderten Bestimmungen betreffen die Festsetzung des Wahlsonntages für den Grossen Rat und die Kompetenz der kantonalen Regierung, jeweilen das Datum für die erste Sitzung des neugewählten Rates festzusetzen, sowie eine Übergangsbestimmung für das Jahr 1951. Es handelt sich somit um Vorschriften organisatorischer Natur, die gänzlich in die Zuständigkeit des Kantons fallen. Die neuen Bestimmungen enthalten nichts, das dem Bundesrecht zuwiderläuft; sie berühren das Bundesrecht nicht.

Wir beantragen Ihnen daher, die nachgesuchte Gewährleistung zu erteilen, indem Sie den vorgelegten Beschlussesentwurf annehmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 27. März 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Vizepräsident:

**Kobelt**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Gewährleistung des abgeänderten § 46, Absatz 3,  
und des neuen § 46<sup>bis</sup> der Staatsverfassung des Kantons Luzern**

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. März 1951,  
in Erwägung, dass die Verfassungsänderungen nichts der Bundesverfassung  
Zuwiderlaufendes enthalten,

beschliesst:

Artikel 1

Dem in der Volksabstimmung vom 25. Februar 1951 angenommenen abgeänderten § 46, Absatz 3, und dem neuen § 46<sup>bis</sup> der Staatsverfassung des Kantons Luzern wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Artikel 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung des  
abgeänderten § 46, Absatz 3, und des neuen § 46bis der Staatsverfassung des Kantons  
Luzern (Vom 27. März 1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6027
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.04.1951
Date	
Data	
Seite	801-803
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 395

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.